



RECHTSVERORDNUNGEN.

S.I. Nr. 199 von 2024

VERORDNUNG ÜBER DEN STRASSENVERKEHR (ELEKTOROLLER) 2024

VERORDNUNG ÜBER DEN STRASSENVERKEHR (ELEKTOROLLER) 2024

Inhalt

Teil 1

Vorläufige und allgemeine

Vorschrift

1. Zitierweise und Beginn
2. Begriffsbestimmungen
3. Anwendung

Teil 2

Normale Geschwindigkeitsbegrenzungen – Elektroroller

4. Geschwindigkeitsbegrenzungen

Teil 3

Nutzung von Elektrorollern

5. Mindestalter.
6. Beförderung von Waren – Verbot
7. Beförderung von Fahrgästen – Verbot
8. Sitz
9. Änderungsverbot
10. Abschleppverbot

Teil 4

Elektroroller obligatorische Anforderungen

11. Allgemeines
12. Geschwindigkeit laut Design
13. Maximale Dauerleistung
14. Abmessungen
15. Lenkung
16. Bremsen
17. Beleuchtung und Reflektoren
18. Zusätzliche Beleuchtung
19. Nutzung der Beleuchtung

20. Wartung der Beleuchtung
21. Einschränkungen der Beleuchtung
22. Elektro- und Batteriesicherheit
23. Akustische Warneinrichtung
24. Räder und Reifen
25. Strukturelle Integrität und Fußstütze
26. Herstellerschild
27. Verbot der Verwendung eines Elektrorollers oder einer Elektrobatterie ohne CE-Kennzeichnung
28. Haftung des Eigentümers eines Elektrorollers

VERORDNUNG ÜBER DEN STRASSENVERKEHR (ELEKTOROLLER) 2024

Ich, Eamon Ryan, Minister für Verkehr, in Ausübung der Befugnisse, die mir durch die Abschnitte 5 und 11 des Straßenverkehrsgesetzes von 1961 (Nr. 24 von 1961) und Abschnitt 4 des Straßenverkehrsgesetzes von 2004 (Nr. 44 von 2004) (gemäß der Verordnung über Verkehr, Tourismus und Sport (Änderung des Ministeriums und Titel des Ministers) 2020 (S. I. Nr. 351 von 2020) übertragen wurden, erlasse:

Teil 1

Einleitung und allgemeine Bestimmungen

Zitierweise und Beginn

1. (1) Diese Verordnung kann als Verordnung über den Straßenverkehr (Elektoroller) 2024 bezeichnet werden.
- (2) Diese Verordnung tritt am 20. Mai 2024 in Kraft.

Begriffsbestimmungen

2. In dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

„bevollmächtigter Händler“: in Bezug auf ein bestimmtes Fahrzeug eine Person, die mindestens einer der folgenden Bedingungen entspricht:

- (a) die Person ist Inhaberin einer Konzession des Herstellers des betreffenden Fahrzeugs für den Verkauf bestimmter Marken und Modelle von Fahrzeugen, die von diesem Hersteller hergestellt werden, zu denen auch das betreffende Fahrzeug gehört;
- (b) die Person wurde schriftlich bevollmächtigt, in Angelegenheiten, die dieser Verordnung unterliegen, den Hersteller des betreffenden Fahrzeugs zu vertreten und in seinem Namen zu handeln;“;

„Bremseinrichtung“ bezeichnet die Kombination von Teilen, deren Funktion schrittweise darin besteht, die Geschwindigkeit eines fahrenden Fahrzeugs zu verringern oder den Stillstand aufrechtzuerhalten, wenn es bereits angehalten ist; die aus einer Steuerung, einem Bauteil oder Bauteilen besteht, in denen sich Kräfte gegen die Bewegung des Fahrzeugs entwickeln, und ein Getriebesystem (das mechanisch, hydraulisch, pneumatisch, elektrisch oder eine Kombination davon sein kann), das die genannte Steuereinrichtung und das Bauteil bzw. die Bauteile miteinander verbindet;

„Konstruktionsbruttogewicht des Fahrzeugs“ ist das Bruttogewicht eines Fahrzeugs, das mit der schwersten Last beladen ist, das es unter Berücksichtigung des elektrischen Antriebsstrangs, der Bremsen, der Reifen und des allgemeinen Baus dieses Fahrzeugs gemäß den Angaben seines Herstellers oder zugelassenen Händlers nach vernünftigem Ermessen tragen kann;

„Elektoroller“ bezeichnet eine Art angetriebener Personentransporter mit Lenker, zwei Achsen und mindestens einem Elektromotor mit hauptsächlich elektrischem Antrieb,

Der Erlass dieser Verordnung wurde im „Iris Oifigiúil“ vom 14. Mai 2024 bekannt gemacht.

konstruiert für die Beförderung einer Person in einer Stehposition, ohne Sitzgelegenheiten;

„I.S. EN 17128:2020“ bezeichnet die verabschiedete irische Fassung des Europäischen Dokuments EN 17128:2020, Leichtkraftfahrzeuge für die Beförderung von Personen und Gütern und zugehörige Einrichtungen, die keiner Typgenehmigung für den Straßenverkehr unterliegen – Persönliche leichte Elektrofahrzeuge (PLEV) – Anforderungen und Prüfverfahren;

„Beleuchtungsstunden“ bezeichnen den Zeitraum, der eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang an jedem Tag beginnt und eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang am nächsten Tag abläuft;

„beleuchtet“ bezeichnet die Emission eines Dauerlichts oder eines Lichts, das in jeder Minute mindestens 60 Mal blinkt;

„Hersteller“ bezeichnet eine Person, die ein Fahrzeug herstellt oder ein solches Fahrzeug entworfen oder hergestellt hat und dieses Fahrzeug unter dem Namen oder der Marke des Herstellers vermarktet;

„Herstellerschild“ bezeichnet das bei der Herstellung an einem Fahrzeug angebrachte Datenschild;

„maximale kontinuierliche Nennleistung“ bezeichnet die maximale Nettoleistung eines elektrischen Antriebsstrangs bei Gleichstromspannung, die ein Antriebsstrang als angegebener durchschnittlicher Herstellerwert über einen Zeitraum von 30 Minuten liefern kann;

„höchste Konstruktionsgeschwindigkeit“ bezeichnet die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Herstellers, die ein Fahrzeug aufgrund seiner Konstruktion mit eigener Kraft auf einer ebenen Straße oder Strecke erreichen kann und von der sie nicht um mehr als 10 % abweichen kann;

„höchste Nettoleistung“ bezeichnet den Höchstwert der bei Volllast gemessenen Nettoleistung;

„Nebenleistung“ bezeichnet die Leistung, die auf einem Prüfstand am Ende der Kurbelwelle oder dessen Äquivalent bei der entsprechenden Motor- oder Motordrehzahl mit den Hilfseinrichtungen erzielt und unter Bezugsatmosphären bestimmt wird;

„motorisiertes persönliches Transportmittel“ hat die Bedeutung von Abschnitt 3 (in der durch Abschnitt 16 des Straßenverkehrsgesetzes 2024 (Nr. 10 von 2024) geänderten Fassung) des Straßenverkehrsgesetzes 1961 (Nr. 24 von 1961) zugewiesen wird.

„pneumatischer Reifen“ bezeichnet einen Reifen, der

- (a) zusammen mit dem Rad bereitgestellt wird oder zusammen mit dem Rad, auf dem es montiert ist, eine durchgehend geschlossene Kammer aufweist, die mit Luft auf einen Druck aufgeblasen wird, der wesentlich über dem atmosphärischen Druck liegt, wenn sich der Reifen in dem Zustand befindet, in dem er normalerweise verwendet wird, aber keiner Belastung unterliegt,
- (b) aufgeblasen und entleert werden kann, ohne sich vom Rad oder Fahrzeug zu entfernen,
- (c) so ist, dass, wenn er entleert und einer normalen Belastung ausgesetzt ist, die Seiten des Reifens zusammengedrückt werden,

und eine solche Dicke aufweist, die, soweit dies vernünftigerweise möglich ist, Vibrationen bei Bewegung des Fahrzeugs minimiert und so konstruiert, gebaut und gewartet ist, dass er frei von Defekten ist, die in irgendeiner Weise Schäden an der Fahrbahn verursachen könnten;

„Reflektor“ bezeichnet einen Reflexreflektor, dessen reflektiertes Licht im Wesentlichen innerhalb eines Winkels von höchstens 3 Grad zurückgeführt werden kann, wobei eine imaginäre Linie, die den Reflektor und die Lichtquelle verbindet;

„Rückstrahlendes Markierungsmaterial“ bezeichnet eine Fläche oder eine Einrichtung, von der bei gerichteter Beleuchtung ein relativ großer Teil der einfallenden Strahlung retroreflektiert wird;

„weicher Reifen“ bezeichnet einen Reifen (mit Ausnahme eines pneumatischen Reifens) aus weichem oder elastischem Material, dessen Material entweder—

- (a) kontinuierlich rund um den Umfang des Rades verläuft oder
- (b) in Segmenten verläuft, die so angebracht sind, dass, soweit dies vernünftigerweise möglich ist, zwischen den Enden kein Platz mehr bleibt,

und eine solche Dicke aufweist, die, soweit dies vernünftigerweise möglich ist, Vibrationen bei Bewegung des Fahrzeugs minimiert und so konstruiert, gebaut und gewartet ist, dass er frei von Defekten ist, die in irgendeiner Weise Schäden an der Fahrbahn verursachen könnten;

„Gewicht unbeladen“ bezeichnet das Gewicht des Fahrzeugs mit Ausnahme des Fahrers oder einer Last, jedoch einschließlich Batteriestromversorgungseinheiten, die zum Antrieb des Fahrzeugs verwendet werden;

„Rad“ bezeichnet in Bezug auf ein Fahrzeug ein Rad, dessen Reifen oder Felge, wenn das Fahrzeug in Bewegung ist, mit dem Boden in Berührung kommt.

Anwendung

3. Diese Verordnung gilt für den Einsatz von Elektrorollern an einem öffentlichen Ort.

Teil 2

Normale Geschwindigkeitsbegrenzungen – Elektroroller

Geschwindigkeitsbegrenzung

4. Die übliche Geschwindigkeitsbegrenzung für einen Elektroroller für alle öffentlichen Straßen beträgt 20 Kilometer pro Stunde bzw. eine andere Geschwindigkeit, die der Begrenzung auf der Straße entspricht, auf der der Elektroroller verkehrt, wenn diese weniger als 20 Kilometer pro Stunde beträgt.

Teil 3

Nutzung von Elektrorollern

Mindestalter.

5. Eine Person unter 16 Jahren darf einen Elektroroller an einem öffentlichen Ort nicht benutzen.

Beförderung von Waren – Verbot

6. Die Verwendung eines Elektrorollers für die Beförderung von Gütern ist verboten.

Beförderung von Fahrgästen – Verbot

7. Der Einsatz eines Elektrorollers für die gleichzeitige Beförderung von mehr als einer Person ist verboten.

Sitz

8. Ein Elektroroller darf nicht mit einem Sitz ausgestattet sein.

Änderungsverbot

9. Eine Person darf einen Elektroroller nicht verändern,
- (a) in einer Weise, die die sichere Nutzung des Fahrzeugs beeinträchtigt,
 - (b) so dass die physikalischen oder technischen Merkmale des verwendeten Fahrzeugs nicht mehr den Konstruktionspezifikationen des Herstellers und den Angaben auf dem Herstellerschild entsprechen, oder
 - (c) in einer Weise, die es dem Fahrer ermöglicht, die maximale Konstruktionsgeschwindigkeit oder die maximale Nutzleistung bzw. maximale Dauernennleistung des Fahrzeugs entweder direkt oder indirekt im Einsatz nach oben zu verändern.

Abschleppverbot

10. Ein Elektroroller darf kein anderes Fahrzeug, Ausrüstung, Geräte oder andere Gegenstände jeglicher Art abschleppen.

Teil 4

Elektroroller obligatorische Anforderungen

Allgemeines

11. Ein Elektroroller und seine Ausrüstung müssen so konstruiert, gebaut und gewartet werden, dass er sicher und verkehrstauglich ist und den Fahrer, andere Verkehrsteilnehmer oder die Öffentlichkeit nicht gefährdet, behindert oder belästigt.

Geschwindigkeit laut Design

12. Ein Elektroroller darf die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von 20 Kilometern pro Stunde nicht überschreiten.

Maximale Dauerleistung

13. Ein Elektroroller darf die maximale Dauerleistung des Elektromotors oder die Kombination von Elektromotoren von 0,4 Kilowatt (kW) nicht überschreiten.

Abmessungen

14. Ein Elektroroller, einschließlich des Lenkers, darf 2 000 mm Länge, 800 mm Breite und 1 500 mm Höhe nicht überschreiten.

Lenkung

15. Ein Elektroroller muss mit einem starken und effizienten Lenkmechanismus ausgestattet sein, der ein einfaches, schnelles und sicheres Drehen ermöglicht und der so konstruiert, gebaut und unterhalten ist, dass keine Übersperrung möglich ist und dass die Räder unter keinen Umständen einen Teil des Elektrorollers beschmutzen.

Bremsen

16. (1) Ein Elektroroller muss mit zwei unabhängigen Bremseinrichtungen ausgestattet sein, wobei eine auf das Vorderrad und die andere auf das Hinterrad wirkt.

(2) Jede Bremseinrichtung muss vom Fahrer betätigt werden, können ohne eine Hand von der Lenkeinrichtung zu entfernen.

(3) Die Kombination von Bremseinrichtungen muss in der Lage sein, das Fahrzeug bis zum zulässigen Gesamtgewicht einschließlich sicher, effizient und schnell anzuhalten, wobei innerhalb des Konstruktionsdrehzahlbereichs ein Mindestverlangsamungswert von 3,5 m pro Sekunde erreicht wird.

(4) Wenn eine Bremseinrichtung ausfällt, muss die andere in der Lage sein, eine Mindestverlangsamung von 44 % der Bremswirkung gemäß Absatz

(3) ohne Beeinträchtigung der Fahrbahn des Fahrzeugs zu erreichen.

(5) Die Bremseinrichtungen müssen bei allen Fahrzeuggeschwindigkeiten betriebsbereit sein, auch wenn das Fahrzeug die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit erreicht.

(6) Das Verhalten des Fahrzeugs während der Bremsung muss stabil sein, ohne dass es zu einer übermäßigen Verzahnung kommt, und es darf sich nicht auf die Betätigungseinrichtung oder das Gleichgewicht des Fahrers auswirken.

Beleuchtung und Reflektoren

17. (1) Ein Elektroroller muss mit einer vorderen Begrenzungsleuchte, einer Rückleuchte und Reflektoren ausgestattet sein.

(2) Eine vordere Begrenzungsleuchte muss—

(a) weiß sein,

(b) wenn sie einschaltet ist, in der Lage sein, die Straße und die Gegenstände in Richtung der Fahrzeugbewegung während der Beleuchtungsstunden angemessen zu beleuchten,

(c) während der Beleuchtungsstunden bei klarem Wetter in einer Entfernung von mindestens 50 Metern sichtbar sein und

(d) auf der Mittelachse des Fahrzeugs positioniert werden.

(3) Eine Rückleuchte muss

(a) rot sein,

- (b) während der Beleuchtungsstunden bei klarem Wetter in einer Entfernung von mindestens 50 Metern sichtbar sein und
- (c) auf der Mittellinie des Elektrorollers positioniert sein.
- (4) Reflektoren oder retroreflektierendes Material müssen
 - (a) am vorderen, hinteren und beidseitigen Elektroroller angebracht werden,
 - (b) wenn sie an der Vorderseite angebracht sind, weiß sein und als eine Einrichtung mit der vorderen Positionsleuchte kombiniert werden können,
 - (c) wenn sie an der Rückseite angebracht sind, rot sein und als eine Einrichtung mit der hinteren Positionsleuchte kombiniert werden können, und
 - (d) wenn sie seitlich angebracht sind, weiß oder autogelb sein und aus rückstrahlendem Markierungsmaterial bestehen.

Zusätzliche Beleuchtung

18. (1) Ein Elektroroller kann mit einer hinteren Bremsleuchte und Fahrtrichtungsanzeigern ausgestattet sein.
- (2) Eine Bremsleuchte, die an einem Elektroroller angebracht ist,
- (a) ist rot,
 - (b) kann mit einer hinteren Positionsleuchte kombiniert werden, um eine rote Bremslicht-Signalfunktion mit ausreichender Lichtintensität und -verteilung zu gewährleisten, und
 - (c) muss so konstruiert sein, dass sie durch Anbringen der Bremseinrichtung des Elektrorollers betätigt wird. Wenn sie so betätigt wird, muss ein rotes Licht auf der Rückseite des Elektrorollers angezeigt werden.
- (3) Blinker müssen, wenn sie an einem Elektroroller angebracht sind—
- (a) bernsteinfarben sein,
 - (b) in einem oder mehreren Paaren angebracht sein, um die Richtungsänderung anzuzeigen,
 - (c) so konstruiert und ausgerüstet sein, dass sie andere Verkehrsteilnehmer oder Passanten nicht irreführen;
 - (d) von vorne, hinten und beidseitig des Elektrorollers sichtbar und vollständig beobachtbar sein und
 - (e) ein Licht anzeigen, das ständig mit einer Geschwindigkeit von mindestens 60 und nicht mehr als 120 Blitzen pro Minute blinkt.

Nutzung der Beleuchtung

19. Wenn ein Elektroroller während der Beleuchtungsstunden an einem öffentlichen Ort gefahren wird, müssen die vordere Positionsleuchte, die Rückleuchten und die Reflektoren, mit denen er ausgerüstet sein muss, jederzeit ordnungsgemäß funktionieren, außer für einen angemessenen Zeitraum nach Beginn oder vor Ende der Beleuchtungsstunden, sofern die Sicht ausreichend ist,

Wartung der Beleuchtung und der Reflektoren

20. Die Beleuchtung und die Reflektoren müssen sauber, beleuchtet und unbedeckt gehalten werden, wenn der Elektroroller während der Beleuchtungsstunden in Betrieb ist.

Einschränkungen der Beleuchtung

21. (1) Ein Elektroroller darf nicht mit Beleuchtung ausgestattet sein, die, wenn sie eingeschaltet ist,

- (a) Licht auf der Vorderseite außer einem weißen Licht anzeigt,
- (b) Licht nach hinten mit Ausnahme eines roten Lichts anzeigt,
- (c) in der Lage ist, andere Verkehrsteilnehmer oder Mitglieder der Öffentlichkeit zu täuschen, und
- (d) eine übermäßige Blendung oder Unannehmlichkeiten für entgegenkommende Verkehrsteilnehmer oder Mitglieder der Öffentlichkeit verursacht.

(2) Absatz 1 Buchstaben a und b gelten nicht für Blinker.

Elektro- und Batteriesicherheit

22. (1) Ein Elektroroller und die Komponenten seines elektrischen Systems, einschließlich der Batterie, müssen so konstruiert, gebaut und gewartet sein, dass sie

- (a) Schutz vor der Gefahr von Elektrolytleckage, Feuer, Explosion und Elektroschock bei jedem Wetter und
- (b) Schutz vor Verletzung und Gefahr für jede Person durch Platzen oder Isolieren von elektrischen Verkabelungen bieten,
- (c) Schutz vor Gefahren, die sich aus dem Ladesystem aufgrund von Überladung, Überspannung, Überstrom und übermäßige Entladung ergeben, und
- (d) gewährleisten, dass sie keine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Sicherheit von Personen, Dinge oder die Umwelt darstellen.

(2) Die Einhaltung der Anforderungen von Absatz 1 kann durch den Nachweis der Einhaltung der Abschnitte 6, 9, 10 und 11 der IS EN 17128:2020 nachgewiesen werden.

Akustische Warneinrichtung

23. Ein Elektroroller muss mit einer akustischen Warneinrichtung, einer Klingel oder einer Hupe ausgestattet sein, die es dem Fahrer ermöglicht, ausreichend vor dem Anfahren oder der Position des Fahrzeugs zu warnen, wann immer dies an einem öffentlichen Ort erforderlich ist.

Räder und Reifen

24. (1) Ein Elektroroller muss mit Rädern mit einem Mindestdurchmesser von 200 mm, einschließlich des Reifens, ausgerüstet sein.

(2) Ein Rad auf einem Elektroroller muss mit pneumatischen oder weichen Reifen ausgestattet sein, die für Fahrbahnhaftung und für den Straßenverkehr

ausgelegt sind.

(3) Jedes Rad auf einem Elektroroller muss so konstruiert, gebaut und gewartet sein, dass es in der Lage ist, den Anteil des für die betreffende Achse geltenden Herstellungsgesamtgewichts bei allen Fahrzeuggeschwindigkeiten, einschließlich der bauartbedingten Geschwindigkeit, zu tragen.

Strukturelle Integrität und Fußstütze

25. (1) Ein Elektroroller muss so konstruiert und gebaut sein, dass:

- (a) seine strukturelle Integrität ausreicht, um statischen Versuchen, Aufprall- und Ermüdungsversuchen standzuhalten
- (b) er in der Lage ist, einer statischen Belastungsprüfung des bauartbedingten Gesamtgewichts des Fahrzeugs des Herstellers, multipliziert mit einem Sicherheitsfaktor von 2,5, für eine Dauer von 1 Minute auf die Fußstütze standzuhalten, und
- (c) die strukturelle Integrität des Rahmens, der Lenkstangen und der Lenkung des Elektrorollers ist so beschaffen, dass Risse, Brüche oder Beschädigungen während der Benutzung verhindert werden und der Fahrer nicht geschädigt wird.

(2) Ein Elektroroller muss so konstruiert und gebaut sein, dass er über eine Fußstütze mit einer Antirutsch-Beschichtung und einer Oberfläche von mindestens 150 cm² verfügt.

(3) Die Einhaltung der Anforderungen der Absätze 1 und 2 kann durch den Nachweis nachgewiesen werden, dass der Elektroroller den Abschnitten 12 und 15 der I.S. EN 17128:2020 entspricht.

Herstellerschild

26. (1) Der Hersteller bzw. der vom Hersteller zugelassene Händler eines Elektrorollers bringt ein Herstellerschild an diesem Fahrzeug an einer gut sichtbaren Stelle an.

(2) Ein Herstellerschild muss für jeden Elektroroller einzigartig sein und darf nicht in einem anderen Fahrzeug wiederverwendet werden.

(3) Ein Herstellerschild muss dauerhaft sein und während der Lebensdauer des Elektrorollers auf diesem angebracht bleiben.

(4) Ein Herstellerschild muss folgende Angaben in Bezug auf ein Fahrzeug enthalten:

- (a) Name und Modell des Herstellers,
- (b) Maximale Baugeschwindigkeit:
- (c) maximale kontinuierliche Nennleistung,
- (d) Gewicht in unbeladenem Zustand und zulässiges Gesamtgewicht und
- (e) Serien- oder Identifikationsnummer.

(5) Eine Person darf das Kennzeichen eines Herstellers nicht ohne rechtmäßige Autorität ändern, verunreinigen oder entfernen.

Verbot der Verwendung eines Elektrorollers oder einer Elektrobatterie ohne CE-Kennzeichnung

27. (1) Ein Elektroroller, der an einem öffentlichen Ort verwendet wird, muss mit der CE-Kennzeichnung gemäß Verordnung 11 der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (Maschinen) von 2008 (S. I. Nr. 407 von 2008) versehen sein.

(2) Eine Batterie, die einen Elektroroller an einem öffentlichen Ort antreibt, muss mit der CE-Kennzeichnung gemäß den Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (Europäische Gemeinschaften (Elektromagnetische Verträglichkeit) von 2017 (S. I. Nr. 69 von 2017) versehen sein.

Haftung des Eigentümers eines Elektrorollers

28. Benutzt eine Person an einem öffentlichen Ort einen Elektroroller, der diese Verordnung nicht einhält, so begeht der Eigentümer des Rollers für die Zwecke von Artikel 11 Absatz 5 Buchstabe a des Straßenverkehrsgesetzes 1961 (Nr. 24 von 1961) auch eine Straftat im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung.

VERSEHEN mit meinem
Amtssiegel, 13. Mai 2024

Eamon Ryan
Minister für Verkehr.

Erläuterung

(Diese Erläuterung gehört nicht zum Gerät und soll keine Auslegung sein.)

Diese Verordnung gilt für Elektroroller und enthalten die ab dem 20. Mai 2024 geltenden Anforderungen an ihren Bau, ihre Ausrüstung und ihre Verwendung während ihres Betriebs an öffentlichen Orten vor. In der Verordnung sind auch die Bedingungen für die Verwendung von Elektrorollern und ihrer Ausrüstung sowie die Pflichten der Fahrer festgelegt.

Darüber hinaus wird durch diese Verordnung eine normale Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h vorgeschrieben, mit der der Elektroroller ab dem 20. Mai 2024 auf einer öffentlichen Straße gefahren werden darf, es sei denn, es gilt eine niedrigere Geschwindigkeitsbegrenzung.

Die Verordnung sieht ferner vor, dass das Mindestalter für die Benutzung eines Elektrorollers auf öffentlichen Straßen 16 Jahre beträgt.

BAILE ÁTHA CLIATH
ARNA FHOILSIÚ AG OIFIG AN tSOLÁTHAIR
Le ceannach díreach ó
FOILSEACHÁIN RIALTAIS,
BÓTHAR BHAILE UÍ BHEOLÁIN,
CILL MHAIGHNEANN,
BAILE ÁTHA CLIATH 8,
D08 XAO6

(Tel: 046 942 3100
r-phost: publications@opw.ie

DUBLIN
VERÖFFENTLICHT DURCH DAS STATIONERY OFFICE
Zu erwerben bei GOVERNMENT PUBLICATIONS,
MOUNTSHANNON ROAD,
KILMAINHAM, DUBLIN 8,
D08 XAO6

Tel.: 046 942 3100
E-Mail: publications@opw.ie



3,50